

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2012/MC/344
Federführend: FBII - Bau- und Ordnungsverwaltung		Status: öffentlich
		Datum: 23.02.2012
		Verfasser: Frau C. Pinno
		FBL: Herr J. Banek
Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Malchin, Flur 33 auf dem Flst. 258		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	29.02.2012	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

In Abstimmung mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bauamt, wird das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Malchin, Flur 33 auf dem Flst. 258 genehmigungsfrei gestellt, da die Bedingungen aus dem § 62 Abs. 1 und 2 LBauO M-V erfüllt sind.

Demzufolge wird kein Genehmigungsverfahren durchgeführt und eine Untersagung nach § 15 Abs. 1, Satz 2 BauGB (Veränderungssperre) beim Landkreis nicht beantragt. Die Genehmigung über die Freistellung nach § 62 LBauO M-V berechtigt zum Bau des o.g. Vorhabens.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung
§ 30 ff BauGB

§ 62 Abs. 1 u. 2 LBauO M-V
§ 72 LBauO M-V

§ 15 BauGB

B-Plan Nr. 5 „Amselweg“

Entscheidung der Gemeinde

Bauen im Geltungsbereich eines B-Planes
(B-Plan Nr. 5 „Amselweg“)

Genehmigungsfreistellung von Wohngebäuden
Baugenehmigung/Baubeginn (Beginn der Bauausführung)

Zurückstellung von Baugesuchen (wenn keine Veränderungssperre beschlossen ist)

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da privates Bauvorhaben.

Anlagen:

Bauantragsunterlagen

L e b e n s l a u f

(Beratungsverlauf der Vorlage 2012/MC/344 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

29.02.2012

V/MC/021

Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschluss:

In Abstimmung mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bauamt, wird das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Malchin, Flur 33 auf dem Flst. 258 genehmigungsfrei gestellt, da die Bedingungen aus dem § 62 Abs. 1 und 2 LBauO M-V erfüllt sind.

Demzufolge wird kein Genehmigungsverfahren durchgeführt und eine Untersagung nach § 15 Abs. 1, Satz 2 BauGB (Veränderungssperre) beim Landkreis nicht beantragt. Die Genehmigung über die Freistellung nach § 62 LBauO M-V berechtigt zum Bau des o.g. Vorhabens.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0